

Wahl-Spezial

Der 41. Strafverteidigertag hat Ende März 2017 mit großer Mehrheit eine »Bremer Erklärung« verabschiedet, die konkrete Forderungen an die Parteien im Bundestagswahlkampf aufstellte. Die Forderungen fußen auf den Beschlüssen und Empfehlungen der Strafverteidigertage vergangener Jahre und spiegeln die Interessen und Belange von mehr als zweieinhalbtausend Mitgliedern sowie vielen weiteren Teilnehmer*innen der Strafverteidigertage wider, die tagtäglich mit der strafrechtlichen Realität konfrontiert sind.

Wir haben diese Forderungen als sog. WAHLPRÜFSTEINE an alle Parteien gesandt, die sich Umfragen zufolge realistische Hoffnungen machen können, als Fraktion in den Bundestag einzuziehen. Angeschrieben wurden - in alphabetischer Reihenfolge - die Alternative für Deutschland (AfD), Bündnis 90/Die Grünen, die Unionsparteien Christlich Demokratische Union und Christlich-Soziale Union (CDU/CSU), die Freie Demokratische Partei (FDP), Die Linke sowie die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).

Folgend dokumentieren wir die Antworten der Parteien. Eine Wahlempfehlung erfolgt nicht.

Wahlprüfsteine // Fragen

1. Tötungsdeliktsgesetze

Die Strafverteidigervereinigungen fordern seit langem - gemeinsam mit vielen anderen Organisationen und Verbänden - eine Reform der Tötungsdeliktsgesetze. Die derzeitige Regelung, die mehr oder weniger unverändert aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt, schreibt das nationalsozialistische Täterstrafrecht fort; sie wirft mit der Trennung in Mord und Totschlag vielfältige praktische Probleme auf. Zu Beginn der nunmehr ausgehenden Legislaturperiode wurde eine Reform der Tötungsdeliktsgesetze in Angriff genommen und eine sog. Expertenkommission gebildet, die Reformvorschläge ausarbeiten sollte. Dennoch hat es bis heute keine Änderung der entsprechenden Regelungen gegeben.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: Wie würden Sie sich eine Neuregelung wünschen?

2. Lebenslange Freiheitsstrafe

Die Strafverteidigervereinigungen sehen die lebenslange Freiheitsstrafe als ein schwerwiegendes und verzichtbares Übel und zugleich als unvereinbar mit der Freiheitsgarantie des Grundgesetzes. Die lebenslange Freiheitsstrafe sorgt aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen nicht für mehr Sicherheit, sondern unterminiert das rechtsstaatliche Schuldstrafrecht und bekräftigt vor allem die absolute staatliche Verfügbarkeit über das Leben von Verurteilten.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

3. Ersatzfreiheitsstrafe

Die Strafverteidigervereinigungen halten die Ersatzfreiheitsstrafe für kontraproduktiv und dem System rechtsstaatlicher Strafe abträglich. Ersatzfreiheitsstrafe ist aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen eine Bestrafung von Armut und persönlichen Problemlagen - sie löst keine Probleme, sondern verschärft sie nur. In den Großstädten und Ballungszentren sind die Haftanstalten überfüllt mit Ersatzfreiheitsstrafgefangenen, die Lebens- und Überlebenshilfe statt Freiheitsstrafe benötigen.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

4. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft dient dem Gesetz nach der Sicherung des Verfahrens und sollte nur in besonderen Fällen verhängt werden. In der Praxis wird Untersuchungshaft aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen zu oft und vielfach zu Unrecht verhängt. Dabei wirkt sie wie eine Strafe vor dem richterlichen Schuldspruch. Untersuchungshaft kommt in vielen Fällen der Vernichtung der sozialen und wirtschaftlichen Existenz des Beschuldigten gleich.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

5. Pflichtverteidigerbestellung

Ohne sachkundigen rechtsanwaltlichen Beistand können Beschuldigte ihre verbrieften Rechte nicht wahrnehmen. Die Strafverteidigervereinigungen fordern daher seit langem die Beiordnung eines Pflichtverteidigers von Beginn eines jeden Verfahrens, auch und vor allem bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

6. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren hat viele Schwächen, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung zuwider laufen. So besteht nach wie vor keine Pflicht zur **audiovisuellen Dokumentation polizeilicher Vernehmungen**. Verfahrensvorschriften sichern die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und müssen geschützt und durch entsprechende **Beweisverwertungsverbote** flankiert werden (bspw. bei rechtsfehlerhaften Durchsuchungen, Missachtung von Richtervorbehalten oder fehlerhaften Beschuldigtenbelehrungen). **Tatprovokationen** müssen im Einklang mit dem Tatprovokationsbegriff des EGMR gesetzlich verboten werden. Die **Akteneinsicht in Daten der Telekommunikationsüberwachung** ist als Bestandteil des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens gesetzlich zu regeln. Die Überwachung der Telekommunikation stellt einen tiefgehenden Grundrechtseingriff dar, der in der Praxis zu oft und zu leichtfertig erfolgt.

Der Verdachtsgrad für die **Anordnung von TKÜ-Maßnahmen** sollte dementsprechend erhöht werden. Auch sollte

gesetzlich geregelt werden, dass eine Anklageerhebung nicht erfolgen darf, bevor die Verteidigung nicht **Akteneinsicht** erhalten hat.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

7. Dokumentation der Hauptverhandlung

In erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten werden keine Wortprotokolle geführt, sondern lediglich Ergebnisprotokolle erstellt. Auch in Verfahren vor Amtsgerichten wird lediglich ein Inhaltsprotokoll geführt. Die fehlende inhaltliche Dokumentation der Hauptverhandlung ist nicht zu rechtfertigen. Die wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung ist daher gesetzlich zu regeln.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

8. Opferrechte außerhalb des Strafverfahrens regeln

Die Strafverteidigervereinigungen teilen die Auffassung, wonach die Unterstützung von Geschädigten von Straftaten eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist. Dies kann und sollte aber außerhalb des Strafverfahrens geschehen. Die im Sinne der sog. Opferrechte vorgenommene Ausweitung der aktiven Beteiligungsrechte von Geschädigten am Strafverfahren haben gravierende Probleme mit sich gebracht, die das rechtsstaatliche Verfahren insgesamt bedrohen. So unterminiert die frühe Festlegung auf ein »Opfer«, dem umfassende Beteiligungs- und Akteneinsichtsrechte eingeräumt werden, die Unschuldsvermutung und nimmt das Ergebnis der Hauptverhandlung bereits vorweg. Erweiterte Akteneinsicht und anwaltliches Coaching erzeugen einen informierten Opferzeugen, der als Beweisquelle unbrauchbar wird. Schutzvorschriften zugunsten sog. Opferzeugen schwächen die Rechte von Beschuldigten unmittelbar.

Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?

Antworten

1 TÖTUNGSDELIKTSNORMEN

AfD Ein Handlungsbedarf insoweit wird nicht gesehen; der Hinweis auf die Inkraftsetzung der aktuellen Fassung der §§ 211, 212 StGB während der nationalsozialistischen Herrschaft erscheint bald 80 Jahre danach als Argument für eine Änderung nicht ausreichend. Die sich aus den Tatbestandsfassungen ergebenden Probleme sind längst von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst worden, womit die Praxis auch kaum mehr Probleme mit der konkreten Rechtsanwendung hat. Änderungen um der Änderung willen lehnen wir ab.

Bündnis 90/Die Grünen Ja. Mord bleibt Mord. Wir wollen die Tötungsdelikte aber von noch immer vorhandenem nationalsozialistisch geprägtem Gedankengut (Tätertypenorientierung) und gesinnungsstrafrechtlichen Elementen bereinigen sowie systematische Schwächen beheben. Trotz Vorliegen des Abschlussberichtes der vom Bundesjustizminister eingesetzten Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte ist die Große Koalition auch hier aufgrund ihrer Selbstblockade keinen Schritt vorangekommen.

CDU/CSU Frage 1. und 2. werden zusammen beantwortet: CDU und CSU lehnen eine substantielle Änderung der Strafnormen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten ab. Die grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord ist ein Eckpfeiler unseres Strafrechts und steht für die CDU und CSU nicht zur Disposition. Auch die Unverjährbarkeit von Mord halten wir für unverzichtbar.

Für die Frage, ob es heute eine Neufassung der entsprechenden Tatbestände der §§ 211, 212 StGB braucht, kommt es nicht in erster Linie auf die Motivlage des historischen Gesetzgebers 1941 an. Entscheidend ist, ob die Normen in der heutigen, über mehrere Jahrzehnte gefestigten Auslegung durch den Bundesgerichtshof hinreichend handhabbar sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Nur wenn dies nicht der Fall wäre und damit auch ein praktischer Reformbedarf bestünde, sollte eine mögliche Neufassung erwogen werden. Diese müsste zudem gegenüber der jetzigen Rechtslage eine Verbesserung erwarten lassen, also nicht neue, gegenüber dem Ist-Zustand möglicherweise gravierendere Probleme aufweisen.

Lebenslange Freiheitsstrafe für die Tötung eines Menschen, die aufgrund weiterer Umstände als besonders verwerflich zu beurteilen ist, entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der allermeisten Menschen in unserem Land. Ein Mord, also ein schwerer Fall eines Totschlags, stellt nach unserer Auffassung ein Delikt dar, das einer Relativierung durch Strafzumessungsaspekte (wie etwa einem straflosen Vorleben des Täters) zu Recht nicht zugänglich ist. Eine unverhältnismäßige Bestrafung ist mit der Anordnung der lebenslangen Haft nicht verbunden. Im Übrigen dauert die lebenslange Freiheitsstrafe selten tatsächlich ein Leben lang; nach einer (einige Jahre zurück liegenden) Erhebung des Bundesjustizministeriums beträgt die durchschnittliche Haftzeit der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bundesdurchschnitt 19,9 Jahre. Dieser durchschnittliche Freiheitsentzug für einen schweren Fall einer Tötung dürfte vor dem Hintergrund der Wertvorstellungen und des Gerechtigkeitsempfindens einer großen Mehrheit in unserer Gesellschaft nicht als überzogen erscheinen.

Die Gerichte haben zu sämtlichen Rechtsproblemen – insbesondere zu den einzelnen Mordmerkmalen wie Habgier oder Heimtücke – Lösungen entwickelt. So kann schon jetzt in Mordfällen jedenfalls für das Mordmerkmal der Heimtücke ausnahmsweise von lebenslanger Freiheitsstrafe abgesehen werden, wenn das konkrete Verschulden des Täters als sehr gering zu bewerten ist (sogenannte Rechtsfolgenlösung). Bereits jetzt erkennt die Rechtsprechung beispielsweise an, dass die Tat einer schwachen, misshandelten Frau, die ihr Martyrium beendet, indem sie ihren gewalttätigen Ehemann beispielsweise im Schlaf – also heimtückisch – tötet, anders behandelt werden muss als die Tat des

„Haustyranns“, wenn dieser seine Ehefrau heimtückisch tötet. Nach unserer Auffassung ist nicht zu beobachten, dass die derzeitigen Mordmerkmale in bestimmten Fallkonstellationen regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen führen. Vor einer Reform müsste deshalb mit einer Analyse des entsprechenden Fallmaterials aufgezeigt werden, wo die bisherige Regelung im praktischen Ergebnis strukturell versagt. Wenn sich daraus Handlungsbedarf ergibt, sind wir offen für eine punktuelle Nachbesserung bei den erkannten Mängeln.

FDP Es spricht viel dafür, dass die Tätertyporientierung beseitigt werden sollte. Sie entstammt dem nationalsozialistischen Täterstrafrecht und gehört nicht in ein modernes Strafrecht. Die Hauptschwierigkeit einer Neufassung der Tötungsdelikte besteht darin, dass es kaum möglich ist, die verschiedenen Konstellationen tatbestandlich zu erfassen. Dies gilt sowohl für erschwerende wie auch mildernde Faktoren (z.B. emotionale oder soziale Konfliktsituationen).

Dies spricht für eine hinreichend flexible Regelung - immer im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz -, die es erlaubt, ausgehend vom Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung eines Menschen diese Faktoren strafscharfend oder strafmildernd zu berücksichtigen (ggf. als Regelbeispiele). Es wird auch die Idee einer Zweiteilung der Hauptverhandlung diskutiert, um dem Beschuldigen - losgelöst von der Tatfrage - zu ermöglichen, entlastende Umstände vorzutragen.

Wir Freie Demokraten sind offen für eine Diskussion über Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Reform. Es sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass nicht jede Neufassung der Tötungsdelikte unmittelbar zu mehr Rechtssicherheit in der Rechtsanwendung führt, da sich hierzu ggf. erst eine neue Rechtsprechung herausbilden muss.

Die Linke Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag fordert eine umfassende Überarbeitung der §§211,212 StGB. Es ist ein einheitlicher Tatbestand der vorsätzlichen Tötung zu schaffen. Gleichzeitig kann dieser um einen sachgerecht gestalteten besonders schweren Fall ergänzt werden, die bisherigen Mordmerkmale halten wir dafür allerdings ungeeignet. Hierzu haben wir in der letzten Legislaturperiode eine Anfrage an die Bundesregierung gestellt und per Antrag die Einsetzung einer Expertenkommission gefordert.

SPD Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) hat zu Beginn der laufenden Legislaturperiode eine Expertenkommission eingesetzt, die Vorschläge für eine Reform der Tötungsdelikte erarbeitet hat. Der Abschlussbericht der Kommission beschreibt die bestehenden Probleme und zeigt verschiedene Wege für eine Neufassung der Tötungsdelikte auf. Die Kommission sprach sich einstimmig dafür aus, Hinweise auf die Täter-Typen-Lehre aus dem Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) zu streichen. Die Eingangsformulierung des Paragraphen 211 StGB (»Mörder ist, wer...«) soll demnach gestrichen werden. Die Neuformulierung soll an die Terminologie der sonstigen Tatbestände des Strafgesetzbuchs angepasst werden, die an die Tathandlung und nicht an den Täter anknüpfen.

Mehrheitlich sprach sich die Kommission auch für die Beibehaltung der Mordmerkmale aus. Um eine rechtssichere und vorhersehbare Anwendung in der Rechtspraxis zu ermöglichen, sollen einzelne Mordmerkmale allerdings neu gefasst werden. Insbesondere die mit Problemen behafteten Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe bedürfen einer Überarbeitung.

Die Ermordung eines Menschen ist das denkbar schwerste Verbrechen. Die Kommission hält es deshalb mehrheitlich für unverzichtbar, einen Mord grundsätzlich mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu bestrafen. Für besonders gelagerte Ausnahmefälle soll § 211 StGB allerdings die Möglichkeit vorsehen, anstelle der lebenslangen eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren zu verhängen.

Die SPD wird sich in der nächsten Legislaturperiode mit den Reformvorschlägen befassen.

2 LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

AfD Auch hier wird kein Handlungsbedarf gesehen. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird relativ selten verhängt, weil bei sehr vielen Mördern - anwaltlich beraten - eine erhebliche Schuldminderung nach § 21 StGB nicht auszuschließen ist mit der bekannten Rechtsfolge der Strafraumenverschiebung nach § 49 StGB. Bei den dennoch zu lebenslänglicher Haft Verurteilten sind es schließlich extrem wenige, die nicht nach 15 oder mehr Jahren zur Bewährung entlassen werden, meist, weil sie kein Einverständnis mit ihrer Entlassung äußern. Es wäre fatal, wegen dieser wenigen Mörder die Strafandrohung für die schwerste aller Taten abzusenken, da hierdurch die Tötung eines Menschen von Gesetzes wegen bagatellisiert werden würde.

Bündnis 90/Die Grünen Wir wollen die lebenslange Freiheitsstrafe nicht abschaffen, sondern die einschlägigen Strafraumen modifizieren (Mindestfreiheitsstrafe bis lebenslange Freiheitsstrafe), um schuldangemessene Bestrafung zielgenauer zu ermöglichen und konsistente Strafraumen zu schaffen.

CDU/CSU Frage 2 wurde gemeinsam mit Frage 1 beantwortet.

FDP Jeder Mensch sollte eine Chance auf Rückkehr in die Gesellschaft haben, dies gebietet bereits die Menschenwürde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es bestimmte Fälle gibt, in denen eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren auch aus gesellschaftlicher Sicht keine angemessene Reaktion auf das Unrecht ist. Diesem Spannungsfeld wird momentan durch § 57a StGB und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld Rechnung getragen. Möglich wäre es, die lebenslange Freiheitsstrafe durch Freiheitsstrafen von mehr als 15 Jahren zu ersetzen. Die Meinungsbildung der Freien Demokraten ist in diesem Punkt aber noch nicht abgeschlossen.

Die Linke Die lebenslange Freiheitsstrafe soll aus unserer Sicht abgeschafft werden, diese steht im Widerspruch zu den anerkannten Strafzwecken insbesondere die Resozialisierung scheitert oft bei sehr langer Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Die Fraktion DIE LINKE wird auch weiter mit parlamentarischen Initiativen hierzu tätig sein. Eine Modernisierung des noch aus der Nazizeit stammenden Mordparagraphen §§211,212 StGB ist überfällig. Eine solche Reform darf aber die Thematik der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht aus Rücksichtnahme auf Wählerstimmen aussparen. Denn diese »Todesstrafe auf Raten« gehört ebenso als grundgesetzwidrig abgeschafft wie die Todesstrafe selbst – im Interesse der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde der Gefangenen ebenso wie im Resozialisierungsinteresse der Gesellschaft.

SPD Für die SPD ist die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für schwerste Verbrechen, wie Mord und Völkermord, unabdingbar. Experten kritisieren, dass bei Delikten mit absoluter Strafandrohung keine strafmildernden Umstände mehr geltend gemacht werden können. Hat der Täter also ein Mordmerkmal verwirklicht, können keine strafmildernden Umstände mehr berücksichtigt werden. Die Regelung derartiger Fälle hat der Gesetzgeber bisher der Rechtsprechung überlassen. Die o.g. Expertenkommission hat daher mehrheitlich dafür plädiert, in besonders gelagerten Ausnahmefällen anstelle der lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitige Freiheitsstrafe zu ermöglichen. Die SPD wird sich in der kommenden Legislaturperiode mit den Reformvorschlägen befassen. Auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe besteht gemäß § 57a StGB die Möglichkeit, den Strafreis zur Bewährung auszusetzen, wenn fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind und die Aussetzung unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

3 ERSATZFREIHEITSSTRAFE

AfD Die Behauptung, Ersatzfreiheitsstrafen trafen vor allem Arme, ist eine Mär. Bevor es zu deren Vollstreckung kommt, hatte der Verurteilte alle Möglichkeiten, die Strafe durch Ratenzahlungen und/oder freie Arbeit zu tilgen. Wer schließlich Sanktionen durch immer mehr Hilfen ersetzen will, scheitert an denen, die nicht über den Willen zur Annahme von Hilfe verfügen. Wir sehen daher keinen Handlungsbedarf.

Bündnis 90/Die Grünen Ja. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ein teurer Unsinn, blockiert Haftplätze und kann nichts beitragen zur Verwirklichung der Ziele einer Freiheitsstrafe. Wir fordern (auch hier) intelligente Alternativen zur Strafsanktion, wie z.B. gemeinnützige Arbeit (Schwitzen statt Sitzen).

CDU/CSU CDU und CSU sehen keine Notwendigkeit für eine Neuregelung der Ersatzfreiheitsstrafe. Schon heute haben Straftäter die Möglichkeit, auf Antrag eine Geldstrafe durch Arbeit zu tilgen – was noch häufiger angewendet werden könnte - oder Ratenzahlung zu beantragen. Als zusätzliche Strafe, die z.B. auch bei einkommensschwachen Tätern mit Führerschein in Betracht kommt, haben CDU/CSU und SPD unlängst die Möglichkeit eines Fahrverbots auch bei Nichtverkehrstaten eingeführt. Wo ein solches Fahrverbot verhängt wird, wird der Richter eine solche Geldstrafe anteilig reduzieren. Jedenfalls wenn solche Möglichkeiten nicht in Betracht kommen bzw. nicht wahrgenommen werden, muss es aber bei der Ersatzfreiheitsstrafe als Regelstrafe einer nicht gezahlten Geldstrafe bleiben.

Anderenfalls würde sich der Druck auf Straftäter verringern, gerichtlich verhängte Geldstrafen zu bezahlen. Im Übrigen kann nach § 459f StPO bereits heute die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleiben, wenn sie für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.

FDP Jede Freiheitsstrafe stellt einen schweren Eingriff in die soziale und wirtschaftliche Existenz eines Menschen dar. Die Ersatzfreiheitsstrafe belastet diejenigen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um eine Geldstrafe zu zahlen, ungleich stärker als Personen, die hierzu in der Lage ist. Es wird zudem argumentiert, dass die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ihren spezialpräventiven Zweck verfehlt, wenn der Verurteilte durch die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Ersatzfreiheitsstrafe möglicherweise erst recht auf die »schiefe Bahn« gerät.

Wir Freien Demokraten wollen prüfen, inwiefern die Möglichkeit besteht und welche anderen Formen der Strafe in Betracht kommen, deren Belastung allen Verurteilten gleichermaßen den Wirkungen einer Geldstrafe entsprechen. Klar ist jedoch auch: Auf ein Unrecht muss der Staat konsequent reagieren. Die Strafe darf aber nicht aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu unverhältnismäßigen und gesellschaftlich nicht wünschenswerten Effekten führen.

Die Linke Die Fraktion DIE LINKE spricht sich generell gegen die Ersatzfreiheitsstrafe aus. Wir halten diese Institution für sozial diskriminierend und dem Resozialisierungsprinzip abträglich. Auch in den Ländern versuchen die Fraktionen der Partei DIE LINKE, die Ersatzfreiheitsstrafe soweit möglich zurückzudrängen. In Berlin zum Beispiel wurde in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, Ersatzfreiheitsstrafen möglichst zu vermeiden. Aus unserer Sicht sind Bagatelldelikte, wie etwa § 265a, StGB ersatzlos zu streichen, ebenso die Ersatzfreiheitsstrafe. Geldstrafen sollen aus unserer Sicht wie jede andere Forderung vollstreckt werden.

SPD Wir plädieren dafür, das System von Geld- und Freiheitsstrafen beizubehalten. Insbesondere halten wir es weder für geboten noch für zielführend, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen. Sanktionsandrohungen, die lediglich auf dem Papier stehen, würden das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat beschädigen. Wir unterstützen jedoch Wege zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Innerhalb einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe werden derzeit ergebnisoffen Maßnahmen zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen diskutiert.

4 UNTERSUCHUNGSHAFT

AfD Hier sehen wir Handlungsbedarf. Wir sind dafür, das Anordnen der Untersuchungshaft schon dann möglich zu machen, wenn der dringende Tatverdacht eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB besteht, vgl. Ziff. 3.1 des Grundsatzprogramms. Der Katalog des § 112 Abs. 3 StPO soll daher generell auf Verbrechensvorwürfe ausgedehnt werden.

Bündnis 90/Die Grünen Wir sehen den Reformbedarf bei der Untersuchungshaft (Haftgründe, Dauer/Beschleunigungsgebot, Vollzug) und teilen im Grundsatz die Vorschläge der Strafverteidigervereinigung dazu.

CDU/CSU Das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Änderungen beruhen überwiegend auf einer veränderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder nach der Föderalismusreform. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft ist auf die Länder übergegangen. Es verbleiben lediglich die – verfahrensbezogenen – Regelungen den Zweck der Untersuchungshaft selbst betreffend in der Regelungskompetenz des Bundes. An dieser Kompetenzverteilung halten CDU und CSU fest.

Auch inhaltlich sehen wir keinen Bedarf für eine grundlegende Reform des Rechts der Untersuchungshaft. Diese dient der Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, dabei ist dieser stets mit dem Freiheitsanspruch des noch als unschuldig geltenden Beschuldigten abzuwägen. Zur Aufklärung von Taten kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Untersuchungshaft nicht verzichtet werden. In geeigneten Fällen sieht das Gesetz (§ 116 StPO) bereits heute die Möglichkeit der Außervollzugsetzung gegen Auflagen vor. Wenn hier noch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, sind CDU und CSU für einen konstruktiven Dialog offen.

FDP Die Untersuchungshaft hat für den Beschuldigten erhebliche Auswirkungen, da er sehr abrupt aus seinem sozialen, beruflichen und familiären Leben gerissen wird; auch die Stigmatisierungswirkung, die bereits von der Verhängung der Untersuchungshaft ausgeht, ist erheblich. Untersuchungshaft darf daher keinesfalls als vorgelagerte Strafe, als Beugehaft oder zu anderen Zwecken als denen genutzt werden, welche die Strafprozessordnung nennt.

Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft eine Frage des Einzelfalls. Wir Freie Demokraten werden im Blick behalten, ob die Regelungen der §§ 112 ff. StPO und insbesondere die Haftgründe im Detail auch im Hinblick auf ihre Auslegung in der Rechtspraxis konkretisiert werden sollten. Ferner werden wir insbesondere die Entwicklungen in der Diskussion beobachten, welche in einigen Fällen eine anlassgebundene Überwachung mittels elektronischer Fußfessel anstelle einer Untersuchungshaft zulassen wollen oder ob gestaffelte Höchstfristen mit entsprechenden Ausnahmen helfen zu verhindern, dass eine Untersuchungshaft länger als erforderlich dauert.

Die Linke Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag sieht dringenden Reformbedarf im Bereich Untersuchungshaft. Erforderlich ist aus unserer Sicht eine Begrenzung der Haftgründe und die Stärkung von Verfahrensrechten der Beschuldigten. Die Höhe der zu erwartenden Strafe darf für sich allein gesehen nicht den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) begründen. Wie für jeden anderen Haftgrund müssen auch für diesen Haftgrund weitere bestimmte, objektiv festgestellte Tatsachen sprechen. Es sollte klargestellt werden, dass die Straferwartung nur einer von mehreren für die Frage der Fluchtgefahr relevanten Aspekten ist. Es sollte zum Haftgrund der Verdunkelungsgefahr klargestellt werden, dass nicht schon bereits unternommene oder durchgeführte Verdunkelungshandlungen

das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) begründen können, sondern nur die durch konkrete Tatsachen begründete Befürchtung, es werde ohne die Inhaftierung in Zukunft zu solchen Handlungen kommen. Ansonsten käme es zu einer unzulässigen Vermischung von dringendem Tatverdacht und Haftgrund. Der Haftgrund der Tatschwere (vgl. § 112 Abs. 3 StPO) ist zu streichen. Dieser Haftgrund stellt aus unserer Sicht einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

SPD Die Verhängung der Untersuchungshaft ist der schwerste Eingriff des Rechtsstaates in die Freiheitsrechte seiner Bürgerinnen und Bürger. Andererseits ist Untersuchungshaft in bestimmten Fallkonstellationen unverzichtbar, um die Durchführung des Strafverfahrens zu sichern. Angesichts dieses Spannungsverhältnisses ist die Anordnung der Untersuchungshaft in Deutschland nur unter äußerst engen Voraussetzungen und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Die Untersuchungshaft unterliegt dem Richtervorbehalt und einer fortwährenden richterlichen Kontrolle. Insbesondere wird das Gebot zur besonderen Beschleunigung des Verfahrens in »Haftsachen« von den Gerichten äußerst streng kontrolliert. Die Rechte eines Betroffenen werden darüber hinaus dadurch geschützt, dass das Gericht ihm unverzüglich nach dem Beginn der Vollziehung der Untersuchungshaft einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Verteidiger beordnen muss (§ 141 Abs. 3 Satz 4 StPO). Wir halten es daher weder für erforderlich noch für geboten, die gesetzlichen Regelungen über die Untersuchungshaft zu ändern.

5 PFLICHTVERTEIDIGUNG

AfD Es ist verständlich, dass Strafverteidigerorganisationen seit Jahren die regelmäßige Beiordnung fordern, sicherte dies doch in erheblichem Maße Beschäftigung und Einkommen auf Kosten des Steuerzahlers. Erforderlich ist dies in den meisten Fällen jedoch nicht, weshalb es bei den jetzigen Regelungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO zu verbleiben hat.

Bündnis 90/Die Grünen Eine ausdrückliche Regelung, wonach der Beschuldigte – auch im Ermittlungsverfahren – die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragen kann und über diese Recht zu belehren ist, sollte aufgenommen werden, bei der praktischen Ausgestaltung aber auch Verfahrensverzögerungen in Grenzen gehalten werden.

CDU/CSU Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers sind in § 140 StPO geregelt. Dieser benennt in seinem Absatz 1 insgesamt 8 Fälle, die eine Mitwirkung eines Verteidigers für zwingend notwendig erklären. Der Absatz 2 enthält eine Generalklausel, nach der in geeigneten Fällen die Beiordnung eines Verteidigers ausgesprochen werden muss. Die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO lässt dem Gericht also einen gewissen Beurteilungsspielraum und bestimmt, dass das Gericht aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage einen Verteidiger bestellen kann. Eine Beiordnung eines Pflichtverteidigers für generell jedes Verfahren, sowie schon zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens, würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. CDU und CSU sehen insoweit keinen grundlegenden Handlungsbedarf bei den Regelungen zur Pflichtverteidigerbestellung.

FDP Eine angemessene Verteidigung ist für ein faires Verfahren essentiell. Dies gilt auch im Ermittlungsverfahren, denn Ziel einer effektiven Verteidigung muss es sein, dass eine Person, die eine Straftat nicht begangen hat, gar nicht erst angeklagt wird. Zudem werden bereits im Ermittlungsverfahren wichtige Weichen für das weitere Verfahren gestellt. Die Rechte des Beschuldigten selbst sind hier nur ein-

geschränkt, z.B. das Akteneinsichtsrecht oder das Recht an der ermittelungsrichterlichen Vernehmung eines Belastungszeugen teilzunehmen. Wir Freien Demokraten stehen einer Diskussion, ob die Pflichtverteidigung im Ermittlungsverfahren ausgeweitet werden sollte, offen gegenüber.

Die Linke Die Fraktion DIE LINKE fordert eine deutliche Stärkung der Beschuldigtenrechte, hierzu gehört auch eine Überarbeitung der Vorschriften zur Pflichtverteidigerbestellung. Beispielsweise Jugendlichen ist in jedem Fall ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Weiterhin sollten die Gebührensätze erhöht werden.

SPD Die Regelung über die notwendige Verteidigung (§ 140 StPO) hat bereits einen weiten Anwendungsbereich. Bereits im Ermittlungsverfahren kann dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden; in Untersuchungshaft sachen ist die Beordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin als Pflichtverteidiger sogar zwingend vorgeschrieben (§ 141 Abs. 3 Satz 4 StPO). Im Rahmen der Umsetzung der „Richtlinie über die vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ (COM(2013) 824 final) werden wir eine weitergehende Vorverlagerung prüfen. Zudem werden wir uns dafür einsetzen, dass dem Beschuldigten im Rahmen der Richtlinienumsetzungen bereits im Ermittlungsverfahren ein eigenständiges Recht zugebilligt wird, die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen.

6 ERMITTLUNGSVERFAHREN

AfD Auch die zu diesem Punkt von Ihnen erhobenen Forderungen sind aus Sicht eines Strafverteidigers absolut folgerichtig, würden sie doch überwiegend die Tatnachweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden reduzieren und den Verteidigern mehr berufliche Erfolge bescheren. Dem Strafanspruch des Staates sowie damit auch der öffentlichen Sicherheit würde jedoch ein Bärendienst erwiesen.

Die Forderung nach genereller audiovisueller Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen erscheint deutlich überzogen, weil in Massenverfahren kaum jemand mal auf die Idee kommt, den Gang der Vernehmung nachvollziehen zu wollen. Einer Beschränkung auf ausgewählte Delikts- und Verfahrensarten stünde die AfD hingegen offen gegenüber.

Bündnis 90/Die Grünen Frage 6 wird gemeinsam mit Frage 7 beantwortet.

CDU/CSU Die am 22. Juni 2017 beschlossenen Gesetzesentwürfe »zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« (18/11277) und »zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze« (18/11272) enthalten eine Vielzahl von Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts. Darin enthalten ist auch eine eigene gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Quellen- Telekommunikations-Überwachung (Quellen-TKÜ).

CDU und CSU halten die vorgesehenen Regelungen für erforderlich und in der Abwägung von Persönlichkeitsrechten auf der einen Seite und der Verantwortung des Staates für die Sicherheit der Menschen auf der anderen Seite, auch für verfassungskonform. Der Staat hat Verantwortung für den Schutz der Bürger. CDU und CSU stehen für einen starken Rechtsstaat, der die Freiheitsrechte garantiert. Dazu gehört auch ein Recht auf vertrauliche Kommunikation. Aber es gibt auch ein Recht darauf, von schwerstkriminellen nicht bestohlen, nicht verletzt oder gar ermordet zu werden. Auch auf die herkömmliche Telekommunikationsüberwachung kann daher nicht verzichtet werden. Die Ansicht, dass diese zu oft und zu leichtfertig erfolgt, kann schon aufgrund des enormen damit verbundenen technischen und juristischen Aufwands nicht geteilt werden. Ein Bedarf für ein eigenes Akteneinsichtsrecht in TKÜ-Akten ist schon aufgrund des Benachrichtigungserfordernisses in § 101 Abs. 4 StPO nicht ersichtlich.

Die Pflicht zu einer generellen audiovisuellen Aufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen lehnen CDU und CSU ab. Das Zeugenverhalten würde sich in manchen Fällen auf unnatürliche Weise verändern, wenn diese schon während eines Ermittlungsverfahrens vor einer Videokamera säßen. Zudem würde man mit einer derart verpflichtenden Regelung eine Vielzahl von Revisionsgründen schaffen. § 136 Abs. 4 StPO in der Fassung des Entwurfs 18/11272 führt aber die Video-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung ein. Bei Tötungsdelikten und besonders schutzbedürftigen Personen ist die Videoaufzeichnung der Vernehmung nunmehr sogar obligatorisch. Wir halten dies für ausreichend und sollten zunächst mit dieser Praxis Erfahrungen sammeln. So können die Gerichte selber entscheiden, wann sie eine audiovisuelle Aufzeichnung brauchen und wann nicht.

Zum Zusammenhang zwischen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten hat die obergerichtliche Rechtsprechung Grundsätze entwickelt (Widerspruchslösung, Abwägungslehre, Rechtskreistheorie), die aus unserer Sicht Beschuldigtenrechte und den staatlichen Strafanspruch sachgerecht in Ausgleich bringen. Soweit sich ein Verbot von Tatprovokationen nach gefestigter Rechtsprechung aus der EMRK ergibt, ist eine gesetzliche Kodifizierung in Deutschland nicht erforderlich. Eine generelle Akteneinsicht der Verteidigung vor Anklagerhebung lehnen wir schon deshalb ab, weil wir keinen Bedarf für eine generelle Pflichtverteidigung sehen (vgl. Frage 5).

FDP Die audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung des Beschuldigten kann als ein richtiger Schritt zum Schutz der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren betrachtet werden. Es müssen jedoch auch die Grenzen einer solchen Dokumentation gesehen werden: Wird etwa auf einen Beschuldigten in unzulässiger Weise Druck ausgeübt, muss sich dies in der Aufzeichnung nicht unbedingt zeigen. Gesetzliche Beweisverwertungsverbote sichern die Grundrechte der Betroffenen und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, haben aber auch eine disziplinierende Wirkung auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden. Gerade im Falle schwerwiegender, häufig heimlicher, Grundrechtseingriffe, haben Verfahrensregelungen eine kompensatorische Wirkung. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sachgerecht ist, Verstöße hiergegen durch klare Beweisverwertungsverbote abzusichern.

Aus Sicht von uns Freien Demokraten setzt ein faires Verfahren Waffengleichheit voraus und damit auch, dass die Verteidigung Einsicht in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft erhält; hierzu gehören grundsätzlich auch die Informationen, die aus einer Telekommunikationsüberwachung stammen. Ein Ausschluss vom Einsichtsrecht darf nicht lediglich mit einem abstrakten Missbrauchsrisiko begründet werden. Soweit die Aufzeichnungen lediglich Dritte betreffen und in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehen, ließe sich das Akteneinsichtsrecht beschränken.

Die Linke Die Fraktion DIE LINKE fordert ein Moratorium in der Sicherheitsgesetzgebung, dies betrifft auch die staatlichen Befugnisse im Ermittlungsverfahren. Die Befugnisse müssen gründlich evaluiert werden, insbesondere sind sie auf ihre Verhältnismäßigkeit und Effektivität zu überprüfen. Auf Grundlage dieser Evaluation sind Befugnisse, die sich als unverhältnismäßig erweisen, zu streichen bzw. grundrechtskonform zu überarbeiten.

SPD Die Vorschriften über das Ermittlungsverfahren gewährleisten ein rechtsstaatliches und faires Verfahren. Das gilt insbesondere auch für die für die Verfolgung von schweren Straftaten notwendige Telekommunikationsüberwachung und die Akteneinsicht in die entsprechenden Vorgänge. Soweit in der Vergangenheit aufgrund neuerer Entwicklungen Reformbedarf zu konstatieren war, hat der Gesetzgeber dem – häufig auf Betreiben der SPD – Rechnung getragen. So hat der Deutsche Bundestag erst kürzlich auf Initiative des sozialdemokratischen Bundesjustizministers Heiko Maas die audiovisuelle Beschuldigtenvernehmung bei dem Verdacht eines Tötungsdeliktes zum gesetzlichen Regelfall erhoben, § 136 Abs. 4 StPO. Für die Fälle der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation haben das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof mittlerweile auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte differenzierte und strenge Reaktionsmöglichkeiten des Rechtsstaats auf derartige Verstöße festgelegt. Sie reichen von einer Berücksichtigung bei der Strafzumessung über Beweisverwertungsverbote bis hin zur Einstellung des Verfahrens. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb nicht geboten. Angesichts der Vielfältigkeit der denkbaren Fallkonstellationen erscheint eine sinnvolle und alle Fragen klärende gesetzliche Regelung auch kaum möglich.

7 DOKUMENTATION

AfD Einer durchgängigen Protokollierungspflicht bei erst- und zweitinstanzlichen Hauptverhandlungen steht die AfD aufgeschlossen gegenüber.

Bündnis 90/Die Grünen Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet: Der Gang der Hauptverhandlung, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, auch im vorbereitenden Verfahren, müssen entsprechend modernen technischen Möglichkeiten mindestens als Audio-Wortprotokoll generell dokumentiert werden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein. Nur bei minderschweren Tatvorwürfen kann davon abgesehen werden. Die Verwendung ist auf Zwecke der Strafverfolgung zu beschränken.

Der ausnahmsweise und eng zu begrenzende Einsatz von Vertrauensleuten im Ermittlungsverfahren und die Bedingungen dafür müssen mindestens wie bei verdeckten Ermittlern vergesetzlicht werden. V-Leute dürfen keine Straftaten begehen. Tatprovokation ist zu verbieten. Strafverschärfungen dienen immer öfter dem Zweck, weitergehende Ermittlungsmethoden einsetzen zu können (jüngstes Beispiel: Wohnungseinbruchsdiebstahl/Funkzellenabfrage). Ein solches Präventivstrafrecht lehnen wir ab.

Die Einführung eines ‚Staatstrojaners‘ im Strafverfahren lehnen wir ab. Wir haben uns zur diesbezüglichen Schnellgesetzgebung der Großen Koalition klar gegen die verfassungswidrige Online-Durchsuchung positioniert (Bundestags-Drucksache 18/12834).

CDU/CSU Bereits heute ist die wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung gesetzlich geregelt: Kommt es in der Hauptverhandlung auf den genauen Wortlaut einer Zeugen- oder Sachverständigen-Aussage entscheidend an, kann der Verteidiger (auch vor dem LG oder OLG) beantragen, dass die Aussage nach § 273 Abs. 3 StPO vollständig protokolliert und verlesen wird. Der Vorsitzende kann dies auch von Amts wegen anordnen.

Zutreffend ist, dass sofern kein Fall des § 273 Abs. 3 StPO vorliegt, nur vor dem Amtsgericht die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen sind. Da diese Aussagen weder vorgelesen noch von der vernommenen Person genehmigt werden, haben sie nur sehr geringen Beweiswert, insbesondere nehmen sie nicht an der Beweiskraft des § 274 StPO teil (Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, § 273 Rn. 13, 17). Vor dem LG und dem OLG besteht schon deshalb ein geringeres Bedürfnis nach einem Ergebnisprotokoll, weil dort jeweils mehrere Berufsrichter an den Verhandlungen teilnehmen, die sich auch i.d.R. eigene Notizen und Mitschriften fertigen.

CDU und CSU halten diese differenzierende Lösung jedenfalls für insgesamt gut begründbar. Einem sachlichen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen fundierenden Dialog verschließen wir uns nicht.

FDP Angesichts der verbesserten technischen Möglichkeiten zur Transkription von Aussagen in einer Hauptverhandlung erscheint uns Freien Demokraten eine wörtliche Dokumentation der Hauptverhandlung erwägenswert.

Die Linke Eine wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung erscheint uns im Sinne der Effektivität der Rechtsmittel sinnvoll. In parlamentarischen Initiativen setzen wir uns stets für die Stärkung von Beschuldigtenrechten ein. Auch dieser Aspekt wird daher hierbei eine Rolle spielen.

SPD Wir halten eine Dokumentation der Hauptverhandlung in erstinstanzlichen Verhandlungen vor dem Land- oder Oberlandesgericht für erwägenswert. Insbesondere in länger dauernden Verhandlungen oder in Schwurgerichtsverfahren ist es sinnvoll, dass der Wortlaut der Zeugenvernehmungen gesichert wird. Allerdings müssen vor der Einführung einer solchen Dokumentationspflicht die Auswirkungen auf die Revision sorgfältig geprüft werden. Die Dokumentation der Hauptverhandlung darf nicht dazu füh-

ren, dass die Rechtsmittelgerichte den Inhalt der einzelnen Beweiserhebungen selbst würdigen müssen. Sie darf zudem nicht die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen. Ein Wortprotokoll erscheint daher im Vergleich zu einer audiovisuellen Dokumentation vorzugswürdig zu sein. Angesichts der komplexen Fragen werden wir in der nächsten Legislaturperiode die Expertise der Rechtspraxis und der Strafrechtswissenschaft einholen, um anschließend auf dieser Grundlage Vorschläge für eine gesetzliche Regelung über die Dokumentation der Hauptverhandlung vorzulegen.

8 OPFERRECHTE

AfD Das Opfer einer Straftat wieder seiner Beteiligungsrechte zu entkleiden, wurde die Geschädigten - wie früher - wieder auf die bloße Rolle eines Gegenstandes der Beweisaufnahme zurückstoßen, was mit dem Bild eines mündigen Bürgers auch und gerade in der Auseinandersetzung mit einem Schädiger nicht zu vereinbaren wäre. I.Ü. ist nicht ersichtlich, wie hierdurch die Rechte der Angeschuldigten und Angeklagten beeinträchtigt werden sollten, schließlich ist alleine durch den Akt der Anklageerhebung unvermeidbar eine Sortierung nach Täter und Opfer erfolgt, die z.B. durch die Zulassung als Nebenkläger auch nicht mehr vertieft wird. Handlungsbedarf insoweit wird daher nicht gesehen.

Bündnis 90/Die Grünen Wir sehen die Anfang 2017 in Kraft getretenen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung und dem ergänzenden Gesetz dazu als notwendigen und sinnvollen Beitrag zum Opferschutz.

CDU/CSU Opfer von Straftaten haben oft ein Leben lang unter den Schäden einer Tat zu leiden. Sie verdienen in besonderem Maße unsere Hilfe. Für CDU und CSU gilt: Opferschutz geht vor Täterschutz. Wir haben den Opferschutz immer wieder gestärkt – zum Beispiel durch eine konsequente Bekämpfung von Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Menschenhandel.

Mit dem Hinterbliebenengeld haben wir außerdem ein Zeichen der Solidarität mit den Hinterbliebenen gesetzt, auch wenn wir wissen, dass der Schmerz beim Verlust eines nahen Angehörigen niemals mit Geld ausgeglichen werden kann.

Die CDU und CSU wollen darüber hinaus die Betreuung der Opfer von Nachstellungen, sogenannten Stalking-Opfern, verbessern und die hier ehrenamtlich Tätigen stärken.

Der Opferschutz hat für die CDU und CSU höchste Priorität: Die Rechte der Opfer müssen deshalb geschützt und noch weiter ausgebaut werden. Ein Schritt in diese Richtung war die Stärkung der Opferrechte im und nach dem Strafverfahren. Daher halten wir auch das Adhäsionsverfahren für sinnvoll. Eine generelle Vorwegnahme der Hauptverhandlung liegt hierin nicht. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen stellt eine gute Möglichkeit dar, um junge Straftäter vor weiteren Straftaten zu schützen. Täter und Opfer sprechen unter Betreuung miteinander und arbeiten die Straftat gemeinsam auf. So kann dem Opfer diese Form der Erziehung des Täters helfen, das Erlebte gut zu verarbeiten.

FDP Der Strafprozess kann als die rechtsförmige Reaktion der Gesellschaft auf eine Straftat betrachtet werden. Zu einer Straftat gehört aber nicht nur der Täter, sondern auch das Opfer. Es ist aus Sicht der Freien Demokraten für die Akzeptanz der Gesetze und ihrer Anwendung durch die Gerichte von entscheidender Bedeutung, dass sich die Opfer einer Straftat im Rahmen des Strafverfahrens gerecht behandelt fühlen. Dies kann nur gelingen, wenn sie rechtlich wie tatsächlich selbstbestimmt am Strafverfahren teilnehmen können. Hierzu gehört es beispielsweise auch, dass sie sich - wie auch andere Zeugen oder der Angeklagte - mit rechtlichem oder psychologischem Beistand auf die schwierige Situation der Vernehmung vorbereiten können.

Die Linke

Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag, ist für eine Besserstellung der Opfer von Straftaten. Diese Forderung findet allerdings dort ihre Grenzen, wo hierdurch Beschuldigtenrechte weiter beschränkt werden. Ein Ausbau adäquater Begleitung der Opfer von Straftaten sollte daher außerhalb des Strafverfahrens erfolgen.

SPD

Im Zentrum des Strafverfahrens steht stets die Frage, ob der oder die Angeklagte sich der angeklagten Tat schuldig gemacht hat und wie er oder sie gegebenenfalls dafür zu bestrafen ist. Die berechtigten Belange der Opfer von Straftaten müssen im Strafverfahren zwangsläufig dahinter zurückstehen. Andererseits halten wir es jedoch für unverzichtbar, dem Geschädigten von Straftaten Mitwirkungsrechte am Strafverfahren zuzubilligen. Dies gilt insbesondere für das Recht von Opfern von Straftaten, sich der Anklage als Nebenkläger oder Nebenklägerin anzuschließen. In umfangreichen Verfahren mit vielen Geschädigten sollte jedoch eine Bündelung der anwaltlichen Nebenklägervertreter erwogen werden. Soweit die materielle Entschädigung von Opfern von Straftaten außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens möglich und zumutbar ist, sollte dieser Weg gewählt werden. Ein Beispiel hierfür ist die von Bundesjustizminister Heiko Maas initiierte, kürzlich in Kraft getretene Reform der Opferentschädigung bei Vermögensdelikten. Sie findet nicht mehr wie bislang im Ermittlungs- und im Hauptverfahren statt, sondern im Strafvollstreckungs- oder im Insolvenzverfahren. Im Übrigen haben sich die Regelungen über die Opferrechte bewährt. Eine Änderung ist aus unserer Sicht nicht veranlasst.

Die Partei **Bündnis 90 / Die Grünen** hat ihren Antworten folgende Absätze ergänzend vorangestellt:

Die Straf- und Strafverfahrensgesetzgebung seit der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, insbesondere aber der 18. Wahlperiode schreit in vielen Punkten nach Wiederbesinnung auf die zentralen Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaats und nach Reparatur sowie Fortentwicklung unter strikter Beachtung folgender Leitlinien:

Wir setzen dem reflexhaften Ruf nach immer mehr und neuen Strafen den rechtsstaatlich notwendigen Ruf nach strikter Beschränkung des Einsatzes von Strafrecht als Durchsetzungsmittel gesellschaftlich gebotenen Verhaltens entgegen. Auch wenn das politisch unbequem ist. Diese Beschränkung ist der Sinn des Ultima-ratio-Grundsatzes im Strafrecht. Nur wenn Strafe als letztes und nicht als erstes Mittel der Politik eingesetzt wird und auf den Schutz der wichtigsten Grundregeln und Rechtsgüter beschränkt bleibt, kann Strafe verhaltenssteuernde Wirkung entfalten und kann die Strafverfolgung der Aufgabe gerecht werden, dass Schuldige (angemessen) bestraft und Unschuldige nicht bestraft werden. Strafrecht ist kein Allheilmittel, und darf kein Krankmacher sein.

Wir wollen, dass die Wirkung von Strafe, die Erreichung des Strafvollzugsziels (Befähigung ein Leben ohne Straftaten zu führen) kontinuierlich untersucht wird als Grundlage wirksamer Kriminalpolitik. Neue Straftatbestände und Strafverschärfungen bedürfen sorgfältiger Analyse, ob das Verhalten, um das es geht, strafwürdig ist und einen Unrechtsgehalt aufweist, der zwingend Strafe erfordert. Und ob die Strafzwecke, die individuelle und die generelle Prävention, und das Resozialisierungsziel dies rechtfertigen. Und ob nicht stillschweigend ganz andere Ziele etwa symbolpolitischer Art verfolgt werden.

Die Verteidigung der Rechtsordnung durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege verlangt in allen Stadien des Strafverfahrens - auch und gerade mit Blick auf hohe Arbeitsbelastung der Justiz und vielfach lange Dauer der Verfahren - eine Modernisierung, allerdings unter strikter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten der Verfahrensbeteiligten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Nur auf dieser Grundlage sind Effektivität und Praxistauglichkeit und eine Anpassung an technische Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts Maßstäbe der Reform. Das Strafverfahrensrecht wirkt als Seismograph der Staatsverfassung. Spätere Generationen müssen die Frage bejahen können, ob wir bei dem Kampf gegen Verbrechen die Freiheit erhalten und gestärkt haben, für die dieser Kampf geführt wird.